KK
185
.T56
E37
1885x

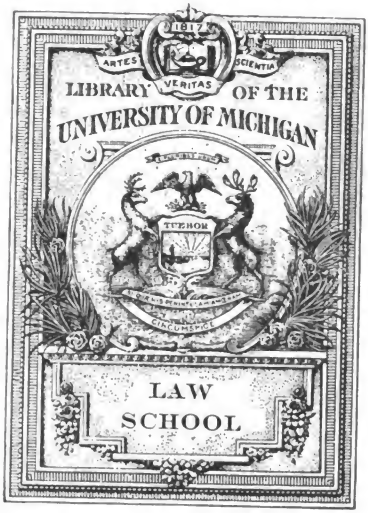

Digitized by Google

Heinrich Thöl.

Seine Bedeutung für die Rechtswissenschaft.

Von

Dr. Victor Ehrenberg,
Professor in Rostock.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1885.

Digitized by Google

Separatabdruck aus der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, v. Hahn, Keyßner, Laband und Sachs, Band XXXI.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Digitized by Google

Haus 12-22-36

Am 16. Mai 1884 starb Heinrich Thöl, und mit ihm schied der Mann aus dem Leben, welchem die Wissenschaft des deutschen Handelsrechts zuerst eine selbständige und originale Entwickelung zu verdanken hatte. Der Schilderung seines geistigen Wirkens sind die nachfolgenden Blätter gewidmet, und wenn es die Hand eines Schülers und Verehrers ist, welche dieses Charakterbild des Verewigten zu zeichnen unternimmt, so sollen darum die Schattenseiten in dem Bilde nicht fehlen. Denn Thöl war selber zu wahr und zu gerecht, als daß er je eine andere als eine wahre und gerechte Beurtheilung begehrt hätte.

Es ist ein stilles, an überraschenden Wendungen armes, echt deutsches Gelehrtenleben, welches an jenem Maitage des vorigen Jahres erlosch. Die akademische Laufbahn — nicht ohne Sorgen um die Existenz — in sehr jungen Jahren an der Georgia Augusta beginnend, führte er sie nach kurzer Unterbrechung auch dort, reich an Ehren und an Jahren, zu Ende. So fühlte er sich von früh auf mit den Interessen der Göttinger Universität dauernd eng verbunden, und doch kann man nicht sagen, daß Göttinger Schulung oder Göttinger Tradition den Gegenstand seiner Studien, die Art seiner Methode irgendwie

128202

Digitized by Google

beeinflußt hätte; ja, wenn man sie recht betrachtet, so stand die ganze Richtung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit vielmehr in einem Kontraste zu der vorwiegend historischen Behandlung des Rechts, welche sowohl von dem Romanisten Hugo, wie von den Germanisten Eichhorn, Albrecht und Kraut vor ihm und neben ihm gepflegt wurde. Sehen wir von Mittermaier's doch nicht sehr tiefgehendem Einflusse ab, so war das einzige erkennbare Moment seines äußeren Lebensganges, welches für Thöl's wissenschaftliche Entwickelung wirklich bedeutungsvoll gewesen ist, der Ausgang von seiner Vaterstadt: nicht als ob Lübecks Handel ihn besonders angezogen oder angeregt hätte, denn Thöl hat sich früh dem im Elternhause gepflegten Handel ab- und gelehrten Studien zugewandt; auch hatte Lübeck damals längst aufgehört, eine Metropole des Handelsverkehrs zu sein, und niemals hat Thöl Neigung gezeigt, den Spuren der einstigen Größe seiner Vaterstadt in historischer Forschung nachzugehen. Aber was er der Heimat wirklich verdankte, das war die nahe Beziehung zu dem ausgezeichneten höchsten Hanseatischen Gerichtshofe, der er selber in der Vorrede zur ersten Auflage seines Handelsrechts einen so warmen, fast poetischen Ausdruck geliehen hat. Und doch darf man auch den Einfluß des Lübecker Oberappellationsgerichts auf Thöl's geistige Entwickelung nicht überschätzen; denn des Letzteren ganze Eigenart stand in einem nicht bewußten, aber scharfen Gegensatze zu der vorwiegend induktiven Methode, welche von dem Lübecker Gerichtshofe mit so glänzendem Erfolge gehandhabt wurde, und wir werden alsbald erkennen, daß dieser Gegensatz wohl zeitweilig gemildert, aber niemals überwunden worden ist.

So ist es also wenig, was die rein biographische Betrachtung für die Beurtheilung von Thöls wissenschaftlicher Wirksamkeit abwirft. Auch diejenigen Perioden seines Lebens, bei denen er in meist launigen Erzählungen selber am liebsten verweilte — Frankfurt, Nürnberg und Hamburg — kommen für eine solche Beurtheilung wenig in Betracht; denn Thöl war von Beruf weder Politiker noch Gesetzgeber, und seine politische und legislatorische Thätigkeit, so „reich an Belehrung und Anregung" sie

Digitized by Google

für ihn gewesen sein mag [1]), ist doch ohne nachhaltigen Einfluß auf die Art seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit geblieben.

Wir dürfen deshalb hier, wo es sich darum handelt, die Summe seines geistigen Besitzstandes zu ziehen, darauf verzichten, den äußeren Lebensgang des Verewigten zu beschreiben; [2]) mag man es nur bewundern oder auch beklagen, daß er in seinem wissenschaftlichen Denken anderen Einflüssen, fremden Ideen meist unzugänglich blieb, daß er neuen Errungenschaften zunächst mit einem sehr ausgeprägten Mißtrauen gegenübertrat: in dieser bisweilen bis zum Störrischen eigensinnigen Selbständigkeit — die aber keine Spur von Selbstüberhebung an sich trug — liegt doch zum Wesentlichen das Geheimniß seiner Größe; und wenn sie vielleicht den objektiven Werth seiner Werke beeinträchtigt hat, so mehrt es den Ruhm seiner Persönlichkeit, daß das Wirken dieser originalen geistigen Kraft einzig und allein aus ihrer angeborenen Eigenart erklärt zu werden vermag.

I.

Heinrich Thöl hat als Schriftsteller, als Lehrer, als Politiker und Gesetzgeber gewirkt, und wir werden suchen, seinem Wirken nach jeder dieser Richtungen gerecht zu werden; aber seine Erfolge wie seine Irrthümer auf diesen verschiedenen Gebieten juristischer Thätigkeit lassen sich unschwer auf einheitliche Gründe zurückführen. Denn Thöl war keine komplizirte Natur, seine wissenschaftliche Persönlichkeit bietet uns keine verwickelten psychologischen Probleme; so klar, so durchsichtig, so einfach, so ohne Schmuck und Aufputz wie sein Wort, war auch sein Wesen. Thöl war Verstandes-, nicht Phantasie-Mensch, er war Analytiker, nicht Synthetiker. Die Gabe, Fernes und Nahes geistig zu verknüpfen, besonders also die Befähigung für die historische Unter-

1) Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts (1874) Seite 4.

2) Eine auf Mittheilungen der Familie beruhende biographische Skizze von Gareis s. in Busch's Archiv Band XXXXVI. Vgl. außerdem Frensdorff, Zur Erinnerung an Dr. Heinrich Thöl. Freiburg 1885.

Digitized by Google

suchung ging ihm ab, ja man thut Thöl gewiß nicht Unrecht, wenn man ihm überhaupt den Sinn für rechtsgeschichtliche Forschung abspricht. Nicht das Werden, nur das Gewordene interessirte ihn, nicht die Entwickelung, nur das Resultat derselben fesselte seinen Blick, reizte seinen Scharfsinn. Ueberhaupt aber war dieser eminente Verstand nur für eine einseitige Betrachtung der Dinge veranlagt, und hier — nicht in dem Mangel an Phantasie — haben wir die wirklich bedenkliche Seite seiner Begabung zu suchen. Thöl's ganze Denkungsweise war eine vorwiegend deduktive, nur mühsam und niemals nachhaltig vermochte er sich der induktiven Methode zu bedienen, obwohl er selber die goldne Regel aufgestellt hat, daß man „eigentlich anders verfahren müßte, als regelmäßig geschieht. Man sollte von unten auf forschen, wenn man gleich von oben herab darstellen mag." [1]) Aber seine Naturanlage war stärker als seine bessere Erkenntniß, und es ist charakteristisch und leicht erklärlich, daß gerade seine Jugendschriften wie das letzte Werk seines Alters in schroffer Einseitigkeit jener deduktiven Methode huldigen, während er auf der Höhe des Lebens sich nicht selten eine freiere, induktive Erfassung der Lebensverhältnisse abgewinnt. Man lese z. B. in der leider zu wenig bekannten Schrift „Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts" (1874) die feinen Erörterungen auf S. 34 ff., um zu sehen, wie weit sich Thöl in guten Stunden von einer logisch-deduktiven Behandlung der Rechtsverhältnisse zu entfernen verstand, und doch schrickt er auch hier vor einer definitiven Entscheidung zurück und fragt schließlich nicht ohne Sorge (S. 39), ob seine Auffassung „nicht alle Regeln der Auslegung überschreite"? So mußte er seiner Natur geradezu einen Stoß geben, um sie zu einer derartigen, ihr an sich heterogenen empirischen Behandlung des Rechts zu zwingen; regelmäßig sieht er nicht konkrete Erscheinungen vor sich, sondern feststehende Kategorien, letztere sind ihm das prius, und von diesem festen Standpunkte aus sucht er dann die konkreten Erscheinungen analytisch zu zergliedern, um ihnen dadurch nicht

1) Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 94.

Digitized by Google

selten geradezu Gewalt anzuthun. Damit auch hier ein Beispiel nicht fehle, so denke man an seine Charakterisirung der Lebensversicherung als eines Darlehens [1]), und an den mühsamen Versuch, die vom Darlehen geltenden Rechtssätze auf sie anzuwenden. Daher finden wir bei Thöl auch eine maßlose Ueberschätzung der Definition; in ihr sah er nicht das — häufig verunglückte — Resultat einer langen induktiven Forschung, ihm war sie nicht die mosaikartige Zusammensetzung oder auch die Quintessenz der durch diese Forschung gewonnenen Hauptsätze, sondern er betrachtete und behandelte die Definition als die Keimzelle, in welcher der ganze Baum des Rechtsverhältnisses bereits als Mikrokosmus enthalten sei, ihm war die Definition gleichsam ein aprioristisches gesetzliches oder wissenschaftliches Axiom, aus welchem er nur die ganze Fülle der einzelnen Rechtssätze deduktiv abzuleiten brauchte. Und was verstand er dann nicht Alles aus einer solchen Definition herauszuspinnen mit der unübertroffenen Gewalt seiner Logik! zu welchen bald absonderlichen, bald gefährlichen Rechtssätzen wußte er auf diesem Wege zu gelangen! Weit hinter ihm im wesenlosen Scheine lagen dann die Bedürfnisse des Verkehrs, die Anforderungen des praktischen Lebens, unbeirrt zog er hoch im freien Aether die weiten Kreise seiner logischen Deduktionen.

Und doch war es zum großen Theile gerade diese in ihrer Einseitigkeit gewaltige Fähigkeit der logischen Deduktion, der wir auch die großen und unvergänglichen Verdienste Thöl's verdanken. Denn war er in erster Linie Analytiker, so war er ein großer Analytiker, der größte, welchen die deutsche Jurisprudenz aufzuweisen hat; mit einer zersetzenden Schärfe des Verstandes begabt, ein wahrer Scheidekünstler der Jurisprudenz, verstand er es wie kein Zweiter, eine verwickelte Rechtsmaterie in klarer Gliederung zu sondern, einen scheinbar einfachen Begriff auf seine Elemente zurückzuführen, aus einem Ausspruche des Gesetzes eine Fülle einzelner Rechtssätze hervorquellen zu lassen. Ueberhaupt aber verdanken wir es jener Einseitigkeit,

1) Handelsrecht § 310.

Digitized by Google

daß die Wissenschaft des deutschen Handelsrechts nicht dieselben Bahnen, wie zeitweilig die Wissenschaft des deutschen Privatrechts gewandelt ist, daß sie von vornherein ein festes logisches Gerippe mit auf den Weg erhielt und dadurch nicht jedem Stoß unjuristischer Doktrinen haltlos zum Opfer fiel. [1]) In diesem streng-logischen Kritizismus, der sich nicht durch glänzende Theorien blenden ließ, hat Thöl ihr durch ein halbes Jahrhundert wie ein getreuer Eckard zur Seite gestanden, dessen helles Auge jede Unklarheit, jede Phrase erkannte und bannte, dessen feste Hand ungesunde Triebe und wuchernde Ranken fortschnitt. Thöl war das Gewissen der deutschen Jurisprudenz, eine unbestechliche Wahrheitsliebe war ihm eigen, jegliche Tendenz lag ihm fern. Und wie er so in seiner strengen, ich möchte sagen, keuschen Weise für die Welt gearbeitet hat, einer der Pfadfinder auf dem Gebiete unserer Wissenschaft, wenn auch von Verirrungen nicht frei, das wollen wir jetzt im Einzelnen uns vergegenwärtigen.

II.

Als Schriftsteller hat Thöl in dem langen Leben, welches ihm vergönnt war, dem Umfange nach nicht eben Vieles der Welt mitgetheilt. Er arbeitete schwer, er mußte mit dem Stoffe ringen, um seiner Herr zu werden. Das zeigt sich auch in seiner Schreibweise, welche wohl das direkte Gegentheil von dem ist, was man einen „flotten Styl" nennt: kurze, herbe, vielfach zerhackte Sätze, aber jeder Satz bis an den Rand mit geistigem Inhalt angefüllt, kein Wort zu viel, für das leichte Verständniß wohl manches Wort zu wenig. Denn, was ihm selber schwer geworden, macht er auch dem Leser nicht leicht; achtsam Schritt für Schritt muß man ihm folgen, wenn man nicht die Spur seines Gedankengangs verlieren will. Die Kunst des leichten Uebergangs von einem Gedanken zum anderen —

---

1) Vgl. Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. I S. 17, Bd. XXVIII S. 449.

Digitized by Google

die schwerste und nur von Wenigen gewürdigte Kunst des Schriftstellers — verstand er nicht; wie einzelne Marmorblöcke scheinen häufig die Ideen nebeneinander zu liegen, die doch logisch im festesten Gefüge zueinander stehen. Nicht bequem, aber charakteristisch tritt Thöl's schriftstellerisches Wirken uns entgegen.

Wir können innerhalb desselben drei Gruppen von Schriften unterscheiden, sehen dabei aber von denjenigen Publikationen ab, bei welchen Thöl lediglich als Herausgeber thätig war — Protokolle der Leipziger Wechsel-Konferenz (1866) und Ausgewählte Entscheidungsgründe des Lübecker Oberappellationsgerichts (1857) — und ebenso hier zunächst von denjenigen, welche näher oder entfernter mit seiner gesetzgeberischen Thätigkeit zusammenhängen.

Wir unterscheiden danach die Darstellungen des Handels- und Wechselrechts mit ihren Vorarbeiten, sodann die Einleitung in das deutsche Privatrecht, endlich polemische und kritische Schriften, die sich zwar auf verschiedene Gebiete beziehen, bei einer Charakteristik Thöl's aber am Besten gemeinschaftlich betrachtet werden.

1. Bevor Thöl die beiden Hauptwerke seines Lebens in ihrer ersten Fassung veröffentlichte, schrieb er zwei Abhandlungen, welche als Vorläufer jener Werke erscheinen und bereits, charakteristisch genug, die Doppelrichtung andeuten, in welcher sich die fruchtbarste Thätigkeit seines Lebens bewegen sollte. Die Schrift, mit welcher sich der Dreiundzwanzigjährige die venia legendi erwarb, De verbi „an Ordre" cambiis vel indossamentis inserti vi atque effectu (1830), zeigt — vielleicht in Folge des unbehaglichen sprachlichen Gewandes, in welchem sich derartige moderne Verhältnisse und Kunstausdrücke ja immer wie in einer Fastnachtsvermummung ausnehmen — wenig von Thöl's späterer Eigenart; sie ist recht breit geschrieben und dreht sich zum großen Theil um die schon damals praktisch nicht sehr wichtige, theoretisch aber noch weniger bedeutsame Frage, ob der Wechsel von selbst oder nur in Folge der Ordreklausel ein indossables Papier sei. Eigenthümlich ist auch, daß

Digitized by Google

Thöl hier noch die später [1]) von ihm lebhaft bekämpfte Ansicht vertritt (S. 3), daß der Trassant durch die Begebung des Wechsels verspreche, am Zahlungsorte durch den Trassaten zahlen zu wollen, und zwar eine bestimmte vom Remittenten empfangene oder zu empfangende Geldsumme.

Fünf Jahre später (1835) erschien „Der Verkehr mit Staatspapieren aus dem Gesichtspunkte der kaufmännischen Spekulation mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur." Schon dieser letztere Zusatz zeigt, daß es sich hier in erster Linie nicht um ein juristisches Werk handelt, und es wäre daher verkehrt, den einseitig juristischen Maßstab bei der Beurtheilung desselben anzulegen. In der That gehört der ganze erste Theil — zwei Drittheile der Schrift umfassend — nicht der Rechtswissenschaft, sondern der Kaufmannswissenschaft an, aber in ihm liegt die Hauptbedeutung des Werkes; denn eine schwierige und verwickelte Materie, deren volles Verständniß die nothwendige Voraussetzung auch für die Beurtheilung mancher Rechtsverhältnisse bildet, wird hier auf rein analytischem Wege zu größter Klarheit und Durchsichtigkeit geführt. Thöl's Methode zeigt sich schon in ihrer ganzen charakteristischen Eigenart; er vermeidet jede wirthschaftliche Erörterung und stellt die Kaufgeschäfte nicht eigentlich „vom Gesichtspunkte der kaufmännischen Spekulation" — wie der Titel besagt —, sondern vom Gesichtspunkte des kaufmännischen Spekulanten aus dar, d. h. nicht vom nationalökonomischen, sondern vom rein individualistischen Standpunkte aus. Hierdurch wird der Leser in einem engen Kreise festgehalten, nirgends erweitert sich der Horizont zu einer allgemeineren Betrachtung, aber innerhalb dieses Kreises, wie klipp und klar ist Alles, wie abschließend jede Erörterung, jeder Abschnitt gleichsam ein Festschmaus für den logisch denkenden Verstand.

Weniger befriedigt der zweite Theil. Was hier von den feinen, ausführlichen Untersuchungen des ersten Theils für die „rechtliche Beurtheilung" fruchtbar gemacht wird, ist eigentlich

1) Wechselrecht § 93.

Digitized by Google

wenig bedeutend. Das juristische Wesen der Prämie wird richtig bestimmt, aber im Wesentlichen ist dies auch schon durch das Gutachten der Frankfurter Handelskammer geschehen, auf welchem die Erörterung fußt (S. 189 ff.). Abgesehen von einigen Einzelpunkten wird dann noch die Natur des Differenzgeschäftes und der Unterschied zwischen Wette und Spiel klarzustellen gesucht. Hier ist der kritische Theil meisterhaft, aber das positive Resultat, zu welchem Thöl selbst gelangt, so rein formalistisch und unergiebig, daß uns fast das Verständniß dafür abgeht. Bekanntlich sucht Thöl den Differenzpunkt von Wette und Spiel in dem ganz äußerlichen Moment, ob die Kontrahenten bei der Entscheidung irgend eine Thätigkeit ausüben (Spiel) oder sich rein zuwartend verhalten (Wette). Das Beispiel von den beiden kriechend vorgefundenen oder auf den Tisch gesetzten Schnecken (S. 270 Note 63) hat eine gewisse Berühmtheit erlangt. Ein weniger in abstrakten Kategorien denkender Geist würde sofort gefragt haben, wie ein Gesetzgeber dazu kommen könne, wichtige Rechtsfolgen an eine solche unwesentliche Differenz zu knüpfen, in dem einen Falle den Rechtsschutz zu gewähren, in dem anderen ihn zu versagen; aber das Bestreben, äußerlich erkennbare logische Gegensätze zu gewinnen, entartet eben leicht zu einem solchen Schematismus, der nach dem Zwecke einer Rechtsnorm nicht mehr fragt.

Nach weiteren sechs Jahren (1841) erschien dann der erste Band des „Handelsrechts", um Epoche in der Geschichte der Wissenschaft des deutschen Handelsrechts zu machen. Jedermann wird auch heute noch die Frische und Originalität, die dogmatische Energie und logische Bestimmtheit, die Knappheit und Geschlossenheit dieses Buches bewundern; aber vollständig gerecht werden kann man ihn doch nur dann, wenn man es mit der übrigen handelsrechtlichen Litteratur aus den ersten vierzig Jahren des Jahrhunderts vergleicht. Das bedeutendste, was in Deutschland bis dahin auf diesem Gebiete gedacht war, wenn es auch erst viel später (1858) publizirt werden sollte, waren ohne Zweifel Heise's Vorträge, aber es ist eine völlig andere Welt, welche aus Thöl's Buche zu uns spricht. Dort ein sehr verständiges

Digitized by Google

Reden über die Dinge, hier ein geistiges Durchdringen der Dinge; dort ein behagliches Sichergehen, hier ein fast gewaltsames Beherrschen; dort Deskription, hier Konstruktion: kurz ein Unterschied wie Tag und Nacht. Daß für gewisse wichtige Materien geradezu die Fundamente ihrer wissenschaftlichen Gestaltung durch Thöl hier gelegt worden sind, ist bekannt, und ich darf Einzelheiten übergehen. Aber gesagt muß vor Allem werden, daß es schon die erste Auflage des Handelsrechts war, welche so reif und gerüstet in die Welt trat. Das Buch ist dann noch fünfmal aufgelegt worden, von der vierten Auflage (1862) an unter Berücksichtigung des Handelsgesetzbuches, das dann in der fünften Auflage (1875) zum ersten Male zur Grundlage der gesammten Darstellung gemacht wurde. Aber das Buch ist Torso geblieben und hat erst in später Zeit (1880) durch den dritten Band — „Das Transportgewerbe" — eine unvollständige und unebenbürtige Ergänzung erfahren. Nicht als ob dieser dritte Band irgendwie Spuren der Altersschwäche, ein Nachlassen in der logischen Klarheit und Bestimmtheit zeigte, im Gegentheil: Thöl's eigenthümliche, oben charakterisirte Methode hat sich vielleicht niemals mit einer solchen einseitigen, unerbittlichen Schärfe bethätigt wie in diesem Buche. Aber niemals hat sich auch der Mangel einer lebensvollen Erfassung der Verkehrsverhältnisse so fühlbar gemacht wie hier, wo es sich um eine Materie handelt, welche eine formalistische Behandlung schlechterdings nicht, ja welche kaum eine rein civilistische Behandlung verträgt. Wir kommen auf diesen Punkt noch später zurück.

Abermals nach sechs Jahren (1847) erschien Thöl's zweites Hauptwerk, das „Wechselrecht" (4. Auflage 1878), sein vollkommenstes Meisterwerk und zugleich eine der glänzendsten Leistungen, welche die dogmatische Jurisprudenz der Neuzeit aufzuweisen hat. Auch hier muß man, um der Bedeutung der Leistung gerecht zu werden, die besten älteren wechselrechtlichen Schriften zur Vergleichung heranziehen. Sehen wir von Liebe's geistvollen Motiven zum Braunschweiger Entwurfe ab, so bleibt nur das Buch von Einert übrig, das aber seiner ganzen unjuristischen Anlage und Methode nach für Thöl nur Gegenstand

Digitized by Google

der Oppoſition, nicht der fruchtbaren Anregung werden konnte. In dem Wechſelrechte fand Thöl denjenigen Rechtsſtoff, für welchen ſeine logiſch-deduktive Methode wie geſchaffen war; hier vereinigte ſich die Befähigung des Autors mit der Natur ſeiner wiſſenſchaftlichen Materie wie niemals wieder vorher oder nachher, und gerade die Einſeitigkeit ſeiner Methode war von größtem Segen für das Gelingen dieſes Werkes. Denn der Zweck, welchen die Intereſſenten bei der Ausſtellung eines Wechſels verfolgen, geht gerade dahin, ein ſchneidiges Rechtsmittel ſtreng formaler Natur und strictissimi juris herzuſtellen, welches von rein logiſchen Prinzipien beherrſcht werden ſoll. Und dafür war Thöl der richtige Mann. Nachdem es ihm gelungen, in zwei knappen Poſtulaten das Weſen des Wechſelvertrages überhaupt — als eines „Summenverſprechens“ — und des Indoſſaments insbeſondere — als einer neuen Tratte mit dem Inhalt der alten — zu formuliren, vermochte er nun in rein deduktiver Weiſe die einzelnen Rechtsſätze aus dieſen Grundprinzipien zu entwickeln mit einer für alle Zeit muſtergiltigen Klarheit und Folgerichtigkeit. Die theoretiſche Geſtaltung des Wechſelrechts iſt Thöl's große Lebensthat geworden, an welche ſich der dauerndſte Ruhm ſeines Namens knüpfen wird.

2. Die „Einleitung in das deutſche Privatrecht“ (1851) enthält nur in ihrem erſten, dem „hiſtoriſchen Theile“ das, was der Titel beſagt, nämlich deutſches Privatrecht, während ſich der zweite, der „dogmatiſche Theil“ vielmehr als eine Einleitung in das Privatrecht überhaupt darſtellt, ja geradezu die Grundzüge einer juriſtiſchen Wiſſenſchaftslehre und theilweiſe auch einer allgemeinen Rechtslehre enthält. Der erſte, hiſtoriſche Theil iſt ohne ſelbſtändige wiſſenſchaftliche Bedeutung, der zweite Theil dagegen gehört zu dem Vorzüglichſten und Originalſten, was Thöl geſchrieben hat. Seine hervorragende Befähigung für das abſtrakte Denken kam hier voll zur Geltung, und es verdient unſere Beachtung, daß er da, wo es ſich nicht ſowohl um die Gewinnung von Rechtsſätzen als von Begriffskategorien handelt, auch nachhaltig und mit großem Erfolge induktiv zu forſchen verſtand. Daß in den allgemeinen Rechtslehren, welche

Digitized by Google

dieses Buch enthält, die Lehre von dem sog. internationalen Privatrecht sehr erheblich gefördert wurde, ist allgemein bekannt; außerdem kommt die Untersuchung über die verschiedenen Arten der Rechtssätze — so anfechtbar manches darin ist — als besonders werthvoll in Betracht. Die Hauptbedeutung des Werkes liegt aber in der Lehre von der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts, der juristischen Wissenschaftslehre, durch welche Thöl hier ein neues Gebiet für die Wissenschaft theilweise erst erobert hat. Dahin gehören insbesondere die §§ 55—66, vor Allem § 56 und 57 über das Finden des wissenschaftlichen Rechts, ferner § 32 über die Darstellung des Faktischen im Gegensatz zum Rechtlichen. Freilich kann der Grundauffassung von der Funktion der wissenschaftlichen Thätigkeit, daß sie nämlich eine Rechtsquelle sei, nicht zugestimmt werden. Wenn Thöl sagt: „Die Wissenschaft stellt Rechtssätze heraus, welche bis dahin fehlten, erzeugt also Recht", so ist er hierbei zwar seinem eigenen empfehlenswerthen Grundsatze gefolgt: „Man denke und sage, wenn man Klarheit will, nie Recht, sondern immer Rechtssatz," versteht aber hier, ohne dies zu merken, unter Rechtssatz augenscheinlich etwas Anderes als dort, nämlich nicht eine Rechtsnorm, sondern lediglich die äußere begriffliche oder sprachliche Formulirung dieser Norm, den „Satz" in dem linguistischem Sinne; er versteht darunter also die Form, durch welche jene Norm zum Bewußtsein oder wohl nur zur klareren Erkenntniß gebracht wird, mag sie sich auch in die Gestalt eines begriffsentwickelnden oder worterklärenden Satzes kleiden (z. B. als Definition des vom Gesetze nicht definirten Delikts der Beleidigung). Wenn wir demnach — immer bildlich, aber richtiger — sagen, daß die Wissenschaft den latenten Rechtssatz, d. h. die Norm zur Erscheinung bringt, „herausstellt," wie Thöl sich, ebenfalls bildlich, ausdrückt, so erzeugt sie zwar einen Rechtssatz — in jenem äußerlichen Sinne des Wortes —, aber sie erzeugt kein Recht. Auch wo die Wissenschaft lediglich aus der sog. Natur der Sache (Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 144) Rechtssätze entwickelt, erzeugt sie dieselben nicht, sondern „findet" sie bloß, formulirt sie und bringt die bereits erzeugten uns zum

Digitized by Google

Bewußtsein. Indessen diese irrige Auffassung von der Bedeutung der wissenschaftlichen Thätigkeit nimmt den Untersuchungen über die Arten und Methoden derselben nichts von ihrem hohen Werthe.

3. Seine bedeutende Befähigung für die analytische Zersetzung der Begriffe mußte Thöl auch in hervorragendem Maße zur Kritik geeignet und zur Polemik gerüstet machen. In der That war er der geborene Kritiker, und alle seine Schriften sind Zeuge davon. Thöl besaß die Eigenschaft, welche den großen Kritiker ausmacht: er war frei von jeglichem Autoritätsglauben. Derselbe Mann, welcher mit dem Gesetzeswort fast einen Kultus trieb, ließ sich von keinem wissenschaftlichen Dogma, und wenn es unter der Flagge des größten Namens segelte, befangen; ja mit einer gewissen kampflustigen Herbigkeit setzte er gerade Männern wie Savigny und Puchta den entschiedensten Widerspruch entgegen. Die Art seiner Polemik erinnert lebhaft an Lessing, sie zeigt das größte dramatische Leben, und es ist eine Lust, ihr zu folgen, auch da, wo man geneigt ist, ihr zu widersprechen. Wie ein waidlustiger Jäger versteht es Thöl, den gehetzten Gegner immer enger und enger einzuschließen, mit der unnachsichtigen Gewalt seiner Logik vertreibt er ihn von Position zu Position, um ihn schließlich mit einem haarscharf gezielten sicheren Schusse niederzustrecken. Nicht selten auch wird die Polemik zur beißenden Satyre, und selbst hinter einem scheinbar gutmüthigen Humor merkt man stets die Kralle, welche bös zu kratzen weiß. Thöl war ein völlig schonungsloser Kritiker; in der logischen Klarheit seines Denkens fühlte er sich seiner eigenen Ueberzeugung so gewiß, daß er stets geneigt war, die anders geartete Ueberzeugung des Gegners nicht auf Mängel des Intellekts, sondern auf Mängel des Willens zurückzuführen; unlogisches Denken oder was ihm als solches erscheint, ist ihm kein Verstandes-, sondern ein Willens-, d. h. Sittlichkeitsfehler. Nur so erklärt sich die Art, wie er sachliche Angriffe gleichsam als Angriffe auf die eigene sittliche Integrität von seiner Person abzuwehren sucht; hat doch der bereits Fünfundsiebenzigjährige noch geglaubt, auf eine wissenschaftliche Kritik

Digitized by Google

seines letzten Werkes „im Hinblick auf seine Zuhörer" nicht schweigen zu dürfen.

Bei dieser großen Befähigung und Neigung für die Polemik muß es Wunder nehmen, daß Thöl so wenige Recensionen verfaßt hat. Mir sind nur zwei solche bekannt geworden. Eine kürzere in Nr. 57 der Hallischen Allgemeinen Literaturzeitung vom Jahre 1834 über eine kleine handelswissenschaftliche Brochüre beschäftigt sich bereits mit dem Differenzgeschäfte und dem Unterschiede von Wette und Spiel, „will aber nicht entscheiden, sondern nur aufmerksam machen". Die zweite Recension, in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1833 (Stück 162—167), kritisirt Maurenbrecher's Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts (die erste, damals noch nicht vollendete Auflage des Lehrbuchs des gemeinen deutschen Privatrechts); sie war für die Bedeutung des Werkes zu umfangreich, äußerst scharf, aber nur gerecht und mußte das leichtfertige Buch in den Augen eines jeden Kenners geradezu vernichten.

Zahlreicher und ungleich bedeutender, zum Theil von dauerndem Werthe sind die polemischen Arbeiten Thöl's. Hierher gehören die beiden Gelegenheitsschriften „Aktienunrecht" (1877) und „Theaterprozesse" (1880), auch kann man die „Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts" hierher rechnen, welche zwar als eine Art von Kommentar zu dem Handelsgesetzbuche in zwanglosen Exkursen gedacht war, deren zum Theil ganz ausgezeichnete Erörterungen aber in dem ersten und einzigen Hefte (1874) vorwiegend gegen Entscheidungen oder Entscheidungsgründe des Reichsoberhandelsgerichts gerichtet sind. Es ist bedauerlich, daß diese kleine Schrift so wenig gewürdigt worden ist; besonders möchte ich sie in den Händen junger Juristen wissen, die daraus mehr juristische Methode lernen könnten, als aus manchem vielbändigen Kompendium.

Vor Allem sind hier aber die beiden Schriften zu nennen, in welchen eine tiefgehende Verschiedenheit der wissenschaftlichen Methode und Bestrebungen Thöl's und zweier hervorragender Zeitgenossen, ja in denen typische Gegensätze innerhalb der gesammten Jurisprudenz zum Ausdruck kamen.

Digitized by Google

Im Jahre 1846 erschien Thöl's berühmte Streitschrift gegen Beseler unter einer Bezeichnung, welche mehr Inhaltsangabe als Titel ist: „Volksrecht, Juristenrecht, Genossenschaften, Stände, Gemeines Recht", eine Schrift von so packender Gewalt der logischen Deduktion, daß sie selbst derjenige mit ungetheilter Bewunderung lesen wird, welcher nicht den Standpunkt des Angreifers theilt: um so größer mußte ihr Erfolg bei der weit zahlreicheren Menge seiner prinzipiellen Anhänger sein. Es waren aber in der That sozusagen zwei verschiedene juristische Weltanschauungen, welche in dieser Polemik ihren Ausdruck fanden, und zwar solche, welche in ihren Ursachen nicht der Jurisprudenz eigenthümlich, sondern in den beiden typischen Grundformen menschlichen Erkennens überhaupt begründet sind: es handelt sich um den Gegensatz der abstrakten und konkreten, der dialektischen und empirischen Betrachtungsweise der Welt, einen Gegensatz, welchen wir, mutatis mutandis, auch in der Kunst wiederfinden, wo wir ihn als Idealismus und Realismus zu kennzeichnen pflegen. Wenn man diese beiden Ausdrücke richtig versteht, so liegt nichts im Wege, sie auch auf die Jurisprudenz anzuwenden. Der juristische Realist denkt konkret, er erfaßt mit sicherem Blicke die socialen, wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse, er entdeckt neue Thatbestände, an welche sich rechtlich bedeutsame Wirkungen anschließen, an denen sich vielleicht sogar neue Rechtsphänomen offenbaren, kurz, er bereichert auf empirischem Wege den Inhalt, das geistige Inventar der Wissenschaft. Der juristische Idealist dagegen — der übrigens sowenig wie der idealistische Künstler ein Träumer und Weltflüchtling zu sein braucht — denkt abstrakt, er gestaltet die Begriffe, entwickelt die logischen Kategorien der Rechtsinstitute und Rechtssätze: kurz, er gewinnt für jenen Inhalt die juristisch nothwendige Form, die Gestalt, in welcher derselbe allein für das Recht verwerthbar ist. Selten oder nie wird die eine oder die andere Anlage ganz ausschließlich bei einer Person vertreten sein, aber ebenso selten findet sich die wahre Größe, welche — wie beim Künstler — beide Richtungen zur reinen Harmonie in sich vereint.

Digitized by Google

Denn wie der idealistische Dichter und Künstler in die Gefahr geräth, statt leibhaftiger Personen mit kräftig pulsirendem Leben blutleere Schemen, abstrakte Menschengebilde in stylisirten Formen zu schaffen, so kann es auch dem idealistischen Juristen begegnen — wir können ihn dann den juristischen Ideologen nennen —, daß er in seinem „Begriffshimmel“ nicht den Boden der realen Wirklichkeit erreicht, daß er seine logischen Konstruktionen ausführt, ohne an ihre praktische Verwerthung zu denken, daß er seine Begriffe gestaltet, ohne sie mit innerem Leben zu erfüllen.

Umgekehrt bemüht sich bekanntlich eine neueste Richtung in der Kunst, den rein sinnlichen Eindruck, welchen die Erscheinungen des Lebens erwecken, mit rücksichtsloser Genauigkeit wiederzugeben, ohne diese Erscheinungen in das Reich der künstlerischen Gestaltung, in das Reich des Schönen zu erheben, sie verzichtet auf jede „Idealisirung“, und ebenso kann es auch dem realistischen Juristen ergehen, der die Erscheinungen des socialen Lebens als rechtlich bedeutsam erkennt, aber sie lediglich nach ihrem äußeren Eindrucke, nach ihrer wirthschaftlichen oder politischen Funktion oder nach ihren Zwecken schildert, beschreibt, describirt, sie nicht in das Reich der Idee, der juristischen Abstraktion erhebt, konstruirt: wir können ihn den juristischen Impressionisten nennen.

In der That ist es nun eine sehr allgemeine Erfahrung, daß die Entdecker neuer rechtlich bedeutsamer Thatbestände oder neuer Rechtsphänomene dieselben nur selten gleich in einer juristisch verwerthbaren Form zu gestalten wissen. Sie wirken anregend, befruchtend, aber sie erregen den Widerspruch des streng logisch geschulten Juristen, welcher weiß, wie gefährlich, weil verwirrend unfertige Ideen die Rechtssicherheit beeinflussen können, wie leicht sie — selbst bei eigener Tiefe — Halbwissen und Halbdenken in den Köpfen oberflächlicher Leser fördern und wie destruktiv sie daher häufig für die Rechtswissenschaft sind. So begreift es sich leicht, wie gerade Thöl, der seiner ganzen Befähigung nach in hervorragend starker Einseitigkeit der logisch-deduktiven Richtung der Jurisprudenz angehörte, sich durch

Digitized by Google

Beseler's Buch „Volksrecht und Juristenrecht" in seinem juristischen Credo verletzt fühlen mußte.

Er fand hier den Widerpart seiner eigensten juristischen Denkungsweise, und es kann nicht Wunder nehmen, daß er das Buch vom dogmatischen Standpunkte aus als „unreif" bezeichnete, ja seine Resultate, so wie sie vorlagen, schlechthin verdammte; denn er war seiner ganzen Anlage nach nicht im Stande, über die logischen Widersprüche des Buches hinwegsehend, den werthvollen Kern, den reichen, noch heute nicht genügend gewürdigten Gedankeninhalt desselben herauszufinden.

Wenn der von der inneren Wahrheit seiner Entdeckung überzeugte Empiriker die hohe Bedeutung der logischen Form, der strengen Zucht durch die „Begriffsjurisprudenz" selten anzuerkennen geneigt ist — hat doch Beseler selber die Thöl'sche Kritik eine scharfsinnige Nörgelei genannt [1]) —, so mußte es Thöl geradezu für seine Gewissenspflicht halten, das, was ihm als Ruin seiner Wissenschaft erschien, den Mangel logischer Konsequenz und methodischer Durchbildung mit den schärfsten Waffen zu bekämpfen. Wir aber, wenn wir die Wissenschaftsgeschichte dieses Jahrhunderts richtig verstehen, werden es gerade als ein Glück für die deutsche Jurisprudenz betrachten, daß beide Richtungen in ihr vertreten waren, sich gegenseitig zügelnd und ergänzend. Die logisch-konstruktive Richtung schützt uns vor einer dilettantenhaften Ersetzung der juristischen Begriffe durch wirthschaftliche, politische und ethische Phrasen, während die realistische Richtung der einseitigen Verknöcherung der Jurisprudenz in der logischen Formel, ihrem Absterben für den Verkehr des Lebens wirksam entgegentritt.

Aus einem anderen Gegensatze, der sich auf Thöl's Seite jedoch aus denselben Gründen erklären läßt, entwickelte sich die zweite große wissenschaftliche Polemik, in welche Thöl, und zwar noch am Abend seines Lebens verstrickt wurde. Dieselbe ist noch in Aller Erinnerung. Der dritte Band seines Handelsrechts — das Transportgewerbe — hatte eine Reihe von Bestimmungen

1) Erlebtes und Erstrebtes S. 52.

Digitized by Google

des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands als den absoluten Rechtssätzen des Handelsgesetzbuches widerstreitend und daher ungiltig behauptet, wogegen Goldschmidt in einer Kritik des Buches aufgetreten war.[1]) Thöl antwortete in einer Antikritik „Handelsrechtliche Erörterungen" (1882), worauf die Polemik in einer ausführlichen Entgegnung Goldschmidt's[2]) ihren Abschluß fand. Auch hier muß es als ein wesentliches Verdienst anerkannt werden, daß Thöl mit gewohnter Bestimmtheit und Energie auf jene Bestimmungen des Betriebsreglements hingewiesen und dadurch eine wissenschaftliche Erörterung in Fluß gebracht hat, ohne welche die Entscheidung von Streitfragen vorkommenden Falls dem Richter schwierig gewesen wäre und welche für die künftige Gesetzgebung bedeutend ist. Auch wird man für eine ganze Reihe der beanstandeten Bestimmungen Thöl's Bedenken gerechtfertigt finden.

Indessen sind diese Einzelheiten als solche hier für uns von geringerem Interesse, wichtig werden sie aber als Symptome von Thöl's charakteristischer Methode. Dies ist bereits von Goldschmidt ausgesprochen worden, der die ganze Polemik damit in eine höhere und allgemeinere Sphäre erhob. Aber ich vermag mit Goldschmidt darin nicht übereinzustimmen, daß die absonderlichen Rechtssätze, zu denen Thöl in seinem letzten Buche gelangt — z. B. daß der Kofferträger ein Frachtführer sei, oder daß die Bestimmung des Reglements, wornach Ersatzansprüche bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet werden müssen, ungiltig sei — aus dem Mangel einer historisch-genetischen Untersuchung zu erklären sind; vielmehr ist es wiederum die deduktive Art seiner Forschung, auf deren Konto diese Verirrungen geschrieben werden müssen. Auch eine rein dogmatische Behandlung, welche von jeder historischen Begründung absieht, mußte zunächst den legislativen Zweck ins Auge fassen, welchem die Artikel 422, 423 ff., 390 u. a. des Handelsgesetzbuches ihre Entstehung verdanken, und nach diesem Zwecke, nicht aber rein

1) Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXVI S. 606 ff.
2) Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXVIII S. 441 ff.

Digitized by Google

formal nach dem Wortlaute, mußte sie die Grenze ihrer Wirksamkeit feststellen. Sie durfte aber ferner auch nicht verkennen, daß unsere großen Eisenbahn-Unternehmungen umfassende selbstständige Verwaltungskörper sind, deren Geschäftsgang — auch im Verhältniß zu dem Publikum — nicht einfach nach civilistischen Prinzipien, wie beim gewöhnlichen Frachtführer, sondern zu einem beträchtlichen Theile nach Verwaltungsprinzipien geregelt werden muß, kurz, daß sie in vielen Beziehungen nur als Behörden, nicht als Kontraktsparteien betrachtet werden dürfen. Wäre Thöl von diesem Standpunkte aus induktiv und unbefangen an die Darstellung des Eisenbahn-Frachtrechts herangetreten, indem er die Artikel 422 ff. lediglich als Schranken für jene Verwaltungsbefugniß behandelte, welche im Interesse des Publikums aufgerichtet sind, aber nicht durch zweckwidrige Interpretation gegen das Interesse des Publikums gewendet werden dürfen — und wer hätte unter dem Mangel eines geordneten Geschäftsganges mehr zu leiden als eben dieses Publikum? —, so würde er sicher zu wesentlich anderen Resultaten gekommen sein.

III.

Mehr als fünfzig Jahre hindurch hat Thöl als akademischer Lehrer gewirkt, und eine große Zahl von Schülern gedenkt dankbar seiner Lehre. Aber was man eine Schule nennt, hat Thöl nicht gebildet, er steht in seiner Art einzig da, wie ohne Vorgänger, so ohne Nachfolger, obwohl gerade die stark ausgeprägte Individualität des Mannes, die scharfe, einseitige Methode, die sich auch im Vortrage nicht verleugnete, ihn als den geborenen Führer einer ganz bestimmten wissenschaftlichen Richtung erscheinen lassen könnte. Es gehört aber dazu eine persönliche Fähigkeit, welche Thöl nicht eigen war: die Begeisterung. In seiner bedächtigen, sorgsam abwägenden, wesentlich kritischen Art vermied er auch Alles, was als eine Parteiparole hätte gedeutet werden können, er hatte kein wissenschaftliches Programm, das er in positive Formeln oder Schlagworte zu fassen wußte, und auf rationes dubitandi läßt sich eben keine

Digitized by Google

Schule bauen. In einem anderen, weiteren und höheren Sinne sind freilich alle jetzt lebenden deutschen Juristen seine Schüler, sie alle hat er in die scharfe Zucht seines streng-logischen Denkens genommen und sie gewöhnt, sich der hohlen Phrase zu schämen.

Der Unterricht eines akademischen Lehrers läßt sich nur nach dem Zeugniß seiner Hörer beurtheilen. Ich habe bei solchen aus älterer Zeit umhergefragt und wesentlich den Eindruck bestätigt gefunden, welchen Thöl's Vortrag auf mich gemacht hat, als ich im Jahre 1874 zu seinen damals sehr zahlreichen Zuhörern zählte: es sei mir deshalb gestattet, hier meine eigene Erfahrung wiederzugeben. Im Großen und Ganzen herrschte auch in seiner Vorlesung die Analyse vor; mit sicherem Blick hob er die Kernbegriffe eines Rechtsinstituts heraus, definirte sie und löste dann die Definitionen wieder in ihre juristischen Atome auf. Mir, der ich mich nach Art älterer Studenten bereits für einen ganz leidlichen Kenner des Handelsrechts hielt, ging damit eine neue Welt auf, und ein Gefühl unsäglichen Mitleids mit mir selber befiel mich. Ich hatte das Bewußtsein, nun zum ersten Male wirklich juristisch denken zu lernen und zu erfahren, was juristische Methode sei. Für längere Zeit stand ich völlig unter dem Banne dieser logisch-deduktiven Denkungsart, und erst später beim Studium der großen französischen Lehrer des Handelsrechts und der Entscheidungen des Lübecker Oberappellationsgerichtes erwachte die Kritik, und ich erkannte, daß jene Methode auch viel Ungesundes großzuziehen vermag, daß der Scharfsinn für sich allein unfruchtbar und logische Konsequenz nicht immer mit Gerechtigkeit, sondern häufig auch mit Spitzfindigkeit identisch ist.

Trotz dieser Bedenken möchte die Thöl'sche Methode des Unterrichts im Allgemeinen für die richtige zu halten sein. Der Germanist ist hier in einer besonders schwierigen Lage. Allerdings erhält er seine Zuhörer vielfach sehr einseitig-formalistisch vorgebildet, er muß sie immer und immer wieder zu einer gesunden, natürlichen, ungezwungenen Auffassung der Lebensverhältnisse anhalten, sie darauf hinweisen, daß die Rechtsinsti-

Digitized by Google

tute nicht um ihrer selbst willen da sind, die Rechtsbegriffe nicht ein ideales Scheinleben auf eigene Faust führen, daß sie vielmehr realen Mächten zu dienen bestimmt sind. Auf der anderen Seite aber verführen gerade die deutschrechtlichen Institute ebenso wie die im starken Flusse befindlichen Institute des modernen Verkehrsrechts dazu, einseitig den Zweck, das Verkehrsbedürfniß, die Natur der Sache in den Vordergrund zu schieben und darüber das Gesetzeswort zu vernachlässigen. Wer jemals ein handelsrechtliches Praktikum gehalten hat, wird wissen, wie sehr unsere jungen Juristen alsbald geneigt werden, sich über statt unter das Gesetz zu stellen, und die Gefahr liegt nahe, daß unsere künftigen Richter nicht lernen, Hüter des Gesetzes zu sein. Das aber lernte man bei Thöl; bei ihm erschien das Gesetz in seiner ganzen Würde und Hoheit als die erste und oberste Richtschnur für die Entscheidung des Richters, und wenn es heutzutage — bei dem hastigen Tempo, mit welchem neue Gesetze geschaffen und wieder beseitigt werden — für etwas veraltet gilt, von der Heiligkeit des bestehenden Gesetzes zu sprechen, so lernte man bei Thöl, daß diese Ehrfurcht vor dem Gesetze nicht nur bestehe, sondern auch mit freimüthiger Kritik völlig vereinbar sei.

IV.

Es erübrigt noch, die politische und legislative Wirksamkeit Thöl's zu erörtern, wobei von der ersteren nicht eben viel zu berichten ist.

Thöl wurde am 28. Oktober 1848 für Mecklenburg-Strelitz in die deutsche Nationalversammlung gewählt, nachdem der erste Vertreter des Großherzogthums, sowie dessen Ersatzmann aus der Versammlung ausgetreten waren. Er hat sich seinen Wählern niemals persönlich vorgestellt und scheint einfach auf das sehr allgemeine Programm hin gewählt zu sein, welches er als Vorstandsmitglied des „Konstitutionellen Vereins" zu Rostock mit unterzeichnet hatte und das als Manifest dieses Vereins unter dem 20. September 1848 erlassen worden war. In der Paulskirche hat er keine Rede gehalten, ist überhaupt niemals

Digitized by Google

in den Vordergrund getreten, und das würde auch dann schwerlich anders gewesen sein, wenn seine Zeit und geistige Kraft nicht durch die Mitarbeit an dem Entwurfe eines deutschen Handelsgesetzbuches wesentlich absorbirt worden wäre. Denn Thöl war nichts weniger als ein homo politicus; sehr sensibel, leicht verletzt, allem Parteigetriebe abhold wird er kaum besser in diese gährende Versammlung gepaßt haben als z. B. Jakob Grimm; doch hatte er Selbsterkenntniß und politische Einsicht genug, um lieber zu schweigen als solche unstaatsmännische Reden zu halten wie dieser, dessen Andenken man mit dem neuerlichen Wiederabdruck seiner parlamentarischen Ergüsse keinen guten Dienst erwiesen hat.

Thöl hat dann am 21. Mai 1849 mit der größeren Zahl seiner Gesinnungsgenossen seinen Austritt aus der Nationalversammlung erklärt und hiervon in einer kurzen Zeitungsanzeige seinen Wählern Mittheilung gemacht. Nach Gotha ist er nicht mitgegangen, da er sich seinen „seit kurzem in Göttingen erst begonnenen Vorlesungen nicht gleich wieder entziehen wollte," schloß sich aber der unter dem 28. Juni veröffentlichten Erklärung der Mehrzahl der in Gotha versammelten Mitglieder der Nationalversammlung an, nachdem er mitsammt seinen Parlamentskollegen Waitz und Zachariae von 45 anderen Göttinger Professoren durch eine etwas wunderliche „Ansprache" zu einem angemessenen politischen Verhalten ermahnt worden war.

Von wesentlich anderer Bedeutung war seine legislative Wirksamkeit, auf die er selbst auch einen viel größeren Werth gelegt hat. Thöl wurde in die Leipziger Wechselrechts-Kommission (1847) von Mecklenburg deputirt, nachdem er für dieses Land bereits vorher den Entwurf einer Wechselordnung selbständig ausgearbeitet hatte (veröffentlicht Rostock 1847), er hat dann in Frankfurt (1848, 1849) zusammen mit dem Unterstaatssekretär Widenmann und den Appellationsräthen Grimm und Broicher aus Köln den unvollendet gebliebenen „Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland" festgestellt, endlich an den Berathungen der Nürnberger und Hamburger Konferenz (1857—1861) zur Ausarbeitung des deutschen Handels-

Digitized by Google

gesetzbuches als Vertreter für Hannover von Anfang bis zu Ende theilgenommen.

Es ist für den Außenstehenden trotz der ausführlichen Protokolle schwer, ein Urtheil über die Bedeutung und Wirksamkeit des einzelnen Mitglieds bei derartigen Kommissionsberathungen zu gewinnen. Auch würde es verkehrt sein, aus einer selbständigen, ohne fremde Mitwirkung geschaffenen legislativen Arbeit, wie sie in Thöl's Entwurf einer Mecklenburgischen Wechselordnung vorliegt, Schlüsse auf diese Wirksamkeit zu thun; im vorliegenden Falle ist dies um so weniger möglich, als es sich im Wechselrechte um ein einziges, klar und logisch zu entwickelndes Rechtsinstitut mit verhältnißmäßig einfachen wirthschaftlichen Grundlagen handelt, während das Handelsrecht, aus zahlreichen, höchst komplizirten Rechtsinstituten bestehend, den verschiedenartigsten, häufig direkt gegen einander wirkenden wirthschaftlichen Bedürfnissen Befriedigung gewähren soll. Soviel ich sehe, ist die außerordentliche Gewissenhaftigkeit, mit welcher Thöl sich den Berathungen des Handelsgesetzbuches widmete — er hat fast keine Sitzung versäumt — allseitig anerkannt worden; auch hat sein Scharfsinn, seine Akribie, seine Umsicht gewiß häufig von Uebereilungen zurückgehalten, oder wenigstens auf Bedenken und selbst fernliegende Einwände aufmerksam gemacht: kurz, er scheint — wenn ich private Mittheilungen nicht mißverstehe — eine gewisse logische Zucht in den Kommissionen ausgeübt zu haben. Auf der anderen Seite darf aber nicht verschwiegen werden, daß er seiner ganzen Denkungsart nach retardirend, bisweilen lähmend auf die Berathungen einwirken mußte; Thöl war in wissenschaftlichen Dingen kein Mann der Kompromisse, er machte keine Konzessionen, er war im Stande, selbst um Kleinigkeiten mit zäher Hartnäckigkeit zu kämpfen, und konnte in diesen Dingen höchst unbequem und ungemüthlich werden. Es haben sich kurze eigenhändige Aufzeichnungen von ihm über seine Frankfurter Thätigkeit erhalten, in denen diese Eigenschaft recht klar zum Ausdruck kommt; wenn ich mir gestatte, eine besonders charakteristische Notiz daraus mitzutheilen, so möge man aber auch bedenken, daß die drei übrigen Mitglieder der Frankfurter Kom-

Digitized by Google

miſſion ihm in keiner Weiſe an wiſſenſchaftlicher Bedeutung gleichkamen und daß ſie deshalb — wie auch aus dem übrigen Inhalte jener Aufzeichnungen hervorgeht — den höchſten Werth auf Thöl's Mitarbeiterſchaft legten. Zur zwölften Sitzung (Montag, den 12. Februar, 4—8 Uhr) vermerkt Thöl: „Auf meine Frage, in welcher Form ich meinen Diſſens ausſprechen könne über die Aufnahme einer bloßen Erzählung (§ [1]), antwortete W. (Widenmann), ſo etwas würde dem großen Werke ſchaden, es ſei das eine bloße Redaktionsb . . .[2]), man könne nicht über jedes Wort Diſſenſe zu Protokoll geben, es bleibe nichts Anderes übrig, wenn man auf ſo etwas beſtehen wolle, als aus der Kommiſſion auszuſcheiden." Es ſteht zu vermuthen, daß derartige kleine Scharmützel in Nürnberg und Hamburg ebenfalls nicht ausgeblieben ſind, wenn ſie auch in Folge der viel größeren Zahl und Bedeutung der Mitglieder nicht dieſelbe Schärfe angenommen haben mögen wie in Frankfurt.

Der Ernſt, und ich möchte ſagen heilige Eifer, mit welchem Thöl ſich ſeinen geſetzgeberiſchen Pflichten hingab, ſpricht auch aus ſeiner Schrift „Zur Geſchichte des Entwurfs eines allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches" (1861), in welcher er das von der öſterreichiſchen, preußiſchen und bayeriſchen Regierung bei der dritten Leſung des Entwurfs eingeſchlagene Verfahren zur Beſchleunigung oder Ermöglichung einer endgiltigen Feſtſtellung des Entwurfs — es ſollten gewiſſe Gruppen von „Erinnerungen" der deutſchen Regierungen gegen den Entwurf bei der dritten Leſung gar nicht berückſichtigt werden — einer ſchonungsloſen und vom formalen Vertragsſtandpunkte aus gerechten, aber politiſch unbilligen Beurtheilung unterwarf. Er überſah, daß die Schöpfung eines einheitlichen Geſetzbuches für zahlreiche Staaten nicht bloß eine juriſtiſche, ſondern auch eine politiſche Angelegenheit iſt, und ohne Rückſicht darauf, daß derartige Kodifikationsarbeiten nur als das Reſultat einer allſeitigen Geneigtheit zu Kompromiſſen Ausſicht auf Erfolg haben und daß

1) Die Ziffer des § fehlt im Manuſkript.
2) Abbreviatur unverſtändlich.

Digitized by Google

mit der angefochtenen, von den drei größten Staaten abgegebenen Erklärung die ganze Angelegenheit in das Gebiet der Machtfragen gehoben worden war, zeigte er sich nur zu bereit, das erreichbare Gute dem unerreichbaren Bessern zum Opfer zu bringen.

Sehr würde aber irren, wer Thöl's menschlichen Charakter nach der Schärfe und Schneidigkeit beurtheilen wollte, mit welcher er sowohl in wissenschaftlicher Polemik wie bei legislativer Arbeit die Richtigkeit seiner Ansichten verfocht. Es ist eine besonders in der wissenschaftlichen Litteratur gar nicht seltene Erscheinung, daß die schriftstellerische und die sociale Persönlichkeit eines Menschen völlig auseinandergehen, und dies war auch bei Thöl der Fall. Derselbe Mann, welcher nicht geneigt war, auch nur für ein Jota Konzessionen zu machen, wenn es eine wissenschaftliche Behauptung galt, war im Leben der geborene „Mittler", das stets schlichtende, versöhnende, ausgleichende Element im Kreise von Freunden und Kollegen. Derselbe Mann, welcher mit der Feder in der Hand den wissenschaftlichen Gegner in unerbittlicher Härte, ja in verletzendem Hohne angriff oder abwehrte, fand im mündlichen Verkehr nie ein herbes Wort, war die Liebenswürdigkeit, die Güte, die Rücksicht in Person. Thöl hatte keinen Feind. Die reine Anmuth seines Wesens, die Feinheit seines Humors, die heitere Macht seiner sinnvollen Rede schufen eine Atmosphäre des Wohlwollens und Behagens rings um ihn her, deren fesselndem Zauber Niemand widerstand, der ihm einmal zu guter Stunde ins Auge geschaut.

An der Stätte, wo er die längsten Jahre seines Lebens gewirkt hat, werden die milden Züge seines Antlitzes von Künstlerhand in Marmor gemeißelt, den Nachkommen aufbewahrt werden, aber die ihn kannten, bedürfen dessen nicht; denn aus dem Herzen derer, die mit ihm gelebt, die ihm nahe gestanden, wird sein sonniges Bild erst mit dem letzten Schlage dieses Herzens vergehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 101 575 035

Google